

## CH\_VB 90.367 vom 8. März 1990

Bundesverwaltung, 1990-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_90.367](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_90.367)

FR: CH\_VB 90.367 du 8 mars 1990

IT: CH\_VB 90.367 del 8 marzo 1990

### Erwägungen

#### E. 8

März 1990 111 Grenzabfertigung. Abkommen mit der BRD nent weiterzuführen, vielleicht mit Schwergewicht bei der Kommission für auswärtige Angelegenheiten oder den Delegationen, aber auch im Plenum. Ich bin sehr froh, dass wir die Debatte heute geführt haben. Etwas detaillierter noch: Ich bin erfreut über die in Aussicht stehenden Beiträge der Schweiz zur Entwicklung der Demokratie in Osteuropa, möchte das Departement unterstützen und encouragieren, diesen Weg zu gehen, teile die Grundhaltung des Bundesrates im Zusammenhang mit dem Europäischen Wirtschaftsraum und bin froh, dass nach dem Plan des Bundesrates mindestens die Grundpfeiler unserer Institutionen nicht in Frage gestellt werden. Ich bleibe aber skeptisch für unsere Institutionen bei den sich anbahnenden Entwicklungen und hoffe, dass unser Land im übrigen zu diesem neu sich entwickelnden Gleichgewichtssystem auf pluralistischer Grundlage in Europa einen aktiven Beitrag leisten kann. Gadiant: Ich danke für die umfassende Beantwortung und erkläre mich im wesentlichen als befriedigt. Danken möchte ich insbesondere dem Bundesrat dafür, dass er diese integrationspolitischen Fragen mit soviel Umsicht und Initiative an die Hand genommen hat. Zwei Bemerkungen seien mir gestattet: 1. Ich hoffe, dass die informative Tätigkeit - Sie erwähnten Seminare, und dass die Kommissionen und Delegationen vermehrt informiert werden sollen - im Sinne meiner Anfrage in ein nationales Informationskonzept zu diesen sehr bedeutsamen Fragen ausmündet. 2. Mir ist natürlich klar, dass meine Frage 4 jetzt nicht mit einem konkreten Konzept beantwortet werden konnte. Ich habe Ihre positive Grundhaltung sehr gerne vorgemerkt. Sie werden verstehen, wenn ich diese für das Parlament derart bedeutsamen Fragen, die ich ein wenig auszuleuchten versuchte, allenfalls zum Gegenstand einer Motion machen werde, die uns Gelegenheit geben wird, in die Einzelheiten dieser Problematik einzusteigen. Präsident: Mir liegen drei Wortmeldungen vor. Opponiert jemand der Diskussion? Meier Hans: Ich bin nicht gegen Diskussion. Das sind bedeutende Fragen. Aber in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der schlechten Besetzung des Rates glaube ich, dass diese Probleme eine andere Präsenz erfordern. Ich stimme der Diskussion zu, stelle aber einen Ordnungsantrag auf Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt. Präsident: Die Diskussion wird nicht bestritten. Abstimmung - Vote Für den Ordnungsantrag Meier Hans Dagegen 15 Stimmen 5 Stimmen #ST# 89.046 Grenzabfertigung. Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland Contrôles douaniers. Accord avec la République fédérale d'Allemagne Botschaft und Beschlussentwurf vom 28. Juni 1989 (BBIII, 1145) Message et projet d'arrêté du 28 juin 1989 (FF II, 1033) Beschluss des Nationalrates vom 15. Dezember 1989 Décision du Conseil national du 15 décembre 1989 Herr Masoni unterbreitet im Namen der Kommission für auswärtige Angelegenheiten den folgenden schriftlichen Bericht: Das Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenz-

abfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt bestimmt, dass Zolldeklaranten, die ihre Tätigkeit in nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen ausüben, für die direkten Steuern aus dieser Tätigkeit von dem Staat besteuert werden, auf dessen Gebiet sich die Grenzabfertigungsstelle befindet. Gemäss diesem Abkommen hat die Bundesrepublik Deutschland, nach der Inbetriebnahme der Grenzabfertigungsanlage am Autobahnübergang Basel-Weil, bei welcher sowohl die deutsche als auch die schweizerische Grenzabfertigungsstelle sich auf deutschem Gebiet befinden, die schweizerischen Speditionsfirmen für ihre Zolldeklarantentätigkeit in Deutschland besteuert. Dagegen haben sich diese Firmen mit dem Argument gewehrt, sie seien wegen der Lage der Grenzabfertigungsanlagen gezwungen, auf deutschem Gebiet tätig zu sein. Das neue Abkommen, das infolgedessen unter den Vertretern beider Länder ausgehandelt wurde, ändert Artikel 22 des Abkommens von 1961 in dem Sinne, dass die direkten Steuern an den Staat gehen, dem die Grenzabfertigungsstelle gehört, auch wenn sie auf dem Gebiet des anderen Staates steht. Diese Lösung entspricht derjenigen aus den Abkommen mit Frankreich und Italien und befriedigt die interessierten Kreise. Antrag der Kommission Die Kommission beantragt einstimmig, dem Bundesbeschluss zum Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland zur Aenderung des Abkommens vom 1. Juni 1961 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt zuzustimmen. M. Masoni soumet au nom de la Commission des affaires étrangères le rapport écrit suivant: La Convention du 1er juin 1961 entre la Confédération suisse et la République fédérale d'Allemagne relative à la création de bureaux à contrôles nationaux juxtaposés et aux contrôles dans les véhicules en cours de route stipule que les déclarants en douane qui effectuent leurs opérations auprès des bureaux à contrôles nationaux juxtaposés sont imposés, en ce qui concerne l'impôt direct sur ces opérations, par l'Etat sur le territoire duquel se trouve le bureau à contrôles. Dès l'ouverture du poste de douane autoroutier de Bâle-Weil, poste dont les bureaux de douane allemands mais aussi suisses se trouvent sur le territoire allemand, la République fédérale d'Allemagne a, conformément à cette convention, imposé les maisons d'expédition suisses sur le chiffre d'affaires qu'elles réalisent dans ces locaux. Les entreprises concernées ont refusé en invoquant le fait qu'elles sont obligées de travailler sur territoire allemand en raison de l'emplacement des bureaux de douane. La nouvelle convention dont les représentants des deux pays sont convenus modifie l'article 22 de la version de 1961 en ce qu'elle accorde le bénéfice de l'impôt sur le chiffre d'affaires au

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Gadiant EG-Beitritt Interpellation Gadiant Adhésion à la CE In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 04 Séance Seduta Geschäftsnummer 90.367 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 08.03.1990 - 08:00 Date Data Seite 103-111 Page Pagina Ref. No 20 018 580 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.